

**Zeitschrift:** Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker  
= Bulletin / Association des Actuaires Suisses = Bulletin / Association of  
Swiss Actuaries

**Herausgeber:** Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker

**Band:** 37 (1939)

**Buchbesprechung:** Literatur-Rundschau

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## C. Literatur-Rundschau

**Fr. Deprez:** *Un procédé de calcul applicable particulièrement au problème de la recherche du taux en mathématiques financières.* Thèse. F. Rouge & Cie., Lausanne 1938.

Um sehr genaue und zweckmässige Berechnungen zu ermöglichen, stellte sich der Verfasser die Aufgabe, die Logarithmen bis auf 13 Stellen genau von beliebigen Zahlen mit höchstens 14 Stellen zu berechnen. Dank seiner Idee, zur Berechnung der Logarithmen die Rechenmaschinen heranzuziehen, hat er eine methodisch neue Lösung dieses Problems gegeben. Durch Darstellung einer allgemeinen Zahl als Produkt von 4 Faktoren genügt es, die Logarithmen von 13 000 Zahlen zu kennen. Dann kann mit Hilfe der Rechnungsmaschine der Logarithmus einer beliebigen 14stelligen Zahl bestimmt werden. Diese Tabellen werden gedruckt, sofern der Verfasser eine genügend grosse Anzahl von Subskriptionsanmeldungen erhält.

Der Verfasser gibt zahlreiche Anwendungen seiner Rechnungsmethode für die Bestimmung des Zinsfusses bei finanzmathematischen Problemen. Es gelingt ihm, die bisher übliche Genauigkeit der approximativen Lösungen erheblich und ohne grossen Rechenaufwand zu verbessern.

*Sixer.*

**E. Marchand und H. Wyss:** *Was jedermann von der privaten Lebensversicherung in der Schweiz wissen muss.* Verlag Schulthess & Co., Zürich 1939, S. 1—128.

In diesem handlichen Büchlein haben die Verfasser in knapperster, leicht verständlicher und präziser Form alle jene Grundsätze zusammengestellt, die bei Versicherungen zur Anwendung gelangen. Sämtliche wichtigen Fragen aus der Versicherung betreffend Organisation, Technik und Recht werden behandelt. Es wäre nur zu wünschen, dass möglichst viele Versicherungsnehmer, auch Handelsschulen etc. dieses Büchlein studieren würden, zahlreiche Missverständnisse könnten dadurch vermieden werden. Für Versicherungsagenten darf es als eigentliches «Handbuch» für ihren Beruf bezeichnet werden.

*Sixer.*

**Beiträge zur Pensionsversicherung im Deutschen Reich.** Bearbeitet im Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung (Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft, Heft 63, Berlin 1939).

Von den selbständigen Pensionskassen in Deutschland — in erster Linie handelt es sich um Firmen-Pensionskassen — unterstehen viele der Kontrolle des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung (nämlich alle diejenigen, die in mehr als einem deutschen Land tätig sind; die übrigen werden zum Teil durch die Landesbehörden beaufsichtigt, nur in einigen Ländern wird die Landesaufsicht durch das Reichsaufsichtsamt ausgeübt).

In der vorliegenden Sammlung von Abhandlungen beleuchtet das deutsche Aufsichtsamt manche Probleme des technischen Aufbaues von Pensionskassen, die auch im schweizerischen Pensionskassen- und Gruppenversicherungswesen ihre Rolle spielen; besprochen werden u. a. die gebräuchlichsten Prämien- und Leistungssysteme, die technischen Rücklagen, die Behandlung ausscheidender Mitglieder, die Ursache von Unstetigkeiten der finanziellen Lage und von technischen Kassendefiziten, die Umstellung fehlerhafter Kassen und das Problem der Aktivierung zukünftiger Gewinne.

Im Jahre 1933 gab das Reichsaufsichtsamt «Richtlinien für die Aufstellung eines versicherungsmathematischen Gutachtens bei Pensionskassen» heraus. Darin wurden die Experten verpflichtet, die Rechnungsgrundlagen anhand der Erfahrung der Kasse zu überprüfen. Bei vielen Kassen mussten die bis dahin verwendeten Invaliditäts- und Sterbenswahrscheinlichkeiten dann durch neuere Tafeln und der technische Zinsfuss durch einen niedrigeren Satz ersetzt werden, wodurch oft Fehlbeträge entstanden. — Die Differenzen zwischen verschiedenen Grundlagen werden in der vorliegenden Schrift graphisch dargestellt, ausführliche Tabellen veranschaulichen den Einfluss eines Grundlagenwechsels auf die Prämienhöhe. Als neue deutsche Rechnungsgrundlagen für Pensionskassen werden diejenigen von Meissner und Meewes (sie stützen sich zur Hauptsache auf die Erfahrungen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte im Jahr 1934) und diejenigen von Käding (aus den Beobachtungen der Pensionskasse der deutschen Verbrauchergenossenschaften für das Jahrzehnt 1924—1933) herangezogen. Die im Tabellenwerk von Meissner-Meewes niedergelegten Invaliditätswahrscheinlichkeiten gelten als untere

Grenze der bei deutschen Kassen für männliche Versicherte zu verwendenden Wahrscheinlichkeiten, sie kommen den diesbezüglichen Werten der Grundlagen E. V. K. 1924—1935, Sammlung II, ziemlich nahe, für die Alter von ca. 55 Jahren an allerdings eher den Werten der Sammlung I.

Da bei Pensionskassen oft die finanzielle Auswirkung der Be standesbewegung untersucht werden muss, ist auch die in der vor liegenden Publikation ausführlich dargelegte Untersuchung über Ein und Austritte (Verteilung nach Altersjahren und Versicherungsdauer) deutscher Pensionskassen in der Beobachtungsperiode 1921 bis 1936 von allgemeinem Interesse. *J. Neuhaus.*

**Kernfragen der Versicherungs-Rechtsprechung.** Ein Rechtswahrerbuch, herausgegeben vom Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft in Berlin (Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin).

Das Buch fasst auf 132 Seiten die wichtigsten Fragen des Privatversicherungsrechts zusammen. Das war nur möglich, weil jeder Abschnitt einem hervorragenden Fachmann anvertraut wurde. Trotzdem wird die Geschlossenheit der Darstellung kaum beeinträchtigt. Mit allgemeinen Problemen befassen sich die Aufsätze von Wilhelm Kisch (Versicherung und Gemeinschaftsgedanke), Otto Hagen (Einige Grundbegriffe des Privatversicherungsrechts) und Ernst von der Thüsen (Versicherungsaufsicht, Versicherungsunternehmung und Gericht). Die einzelnen Versicherungszweige werden von Adolf Petersen (Lebensversicherung), Max Teichmann (Krankenversicherung), Kurt Jannott (Unfallversicherung), Erich R. Prölss (Haftpflichtversicherung) und Rolf Raiser (Feuerversicherung) behandelt.

Das Buch erschöpft sich nicht in der Wiedergabe der Rechtsprechung zu einzelnen Streitfragen, sondern bemüht sich, allgemeine Zusammenhänge aufzuzeigen. Den Verfassern ist es gelungen, die Eigenart des Versicherungsrechts und der einzelnen Versicherungszweige sowie die Besonderheiten der Rechtsform der Versicherungsunternehmung eindrucksvoll hervorzuheben. Das Buch bildet daher für den juristisch gebildeten Leser eine gute Einführung in das Wesen des Versicherungsrechts. Die Verfasser begnügen sich nicht mit der Darstellung der positiven Lösungen der deutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung, sondern bemühen sich vor allem um eine klare Problemstellung und um eine wissenschaftliche Kritik der Recht-

sprechung. Das Buch ist aus diesem Grunde auch für den nichtdeutschen Leser von Interesse. Die mitunter recht temperamentvolle Kritik an der deutschen Gerichtspraxis müsste auch von schweizerischen Gerichten beherzigt werden. Erfreulich ist, dass sämtliche Mitarbeiter bei aller Anerkennung der sozialen Funktion der Versicherung und des Gesichtspunktes von Treu und Glauben mit überzeugenden Gründen gegen den Versuch auftreten, von der klaren Rechtsgrundlage abzuweichen. Es wird auch gegen eine Auffassung gekämpft, welche im Versicherer nur die reiche Unternehmung, nicht aber die Gefahrengemeinschaft der Versicherten sieht und deshalb die Verpflichtung des Versicherers verkennt, im Interesse der Gesamtheit der Versicherten seine Kapitalanlagen zu verteidigen und ungerechtfertigte Ansprüche einzelner abzuwehren. Das Buch ist geeignet, das Verständnis für die Versicherung und die gesunde Weiterbildung des Versicherungsrechts zu fördern.

*Rudin.*

---

**Otto Hagen:** *Seeversicherungsrecht.* Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft, Heft 62. Berlin 1938.

In diesem Buche über Seeversicherung gibt der Verfasser zum ersten Male eine Darstellung dieser Materie im mittleren Umfange (170 Seiten), um «die Probleme des Seeversicherungsrechts und die dafür an den Seeplätzen gefundenen Lösungen einem grösseren Kreise nahezubringen, der diesen Dingen beruflich und wissenschaftlich ferner zu stehen pflegt». Der bescheidene Umfang des Buches, sowie die Vorzüge der Darstellung, welche wissenschaftliche Korrektheit mit Leichtfasslichkeit verbindet, dürften auch dem binnengäldischen Versicherungsfachmann und Juristen den Zugang zu den Fragen des Seeversicherungsrechts erleichtern, dessen Kenntnis der schweizerischen Doktrin anzuraten ist, weil unsere Versicherungsgesetzgebung, trotz ihrer unbestrittenen Priorität, in manchen Punkten auf seerechtlichen Gedanken beruht. Auch der Praxis ist eine Beschäftigung mit den Fragen des Seeversicherungsrechts zu empfehlen, wegen der grossen wirtschaftlichen Bedeutung des schweizerischen Überseehandels, sowie der dadurch bedingten Beteiligung schweizerischer Transport- und Rückversicherungskreise am internationalen Güterumlauf.

Das Buch Hagens ist in fünf Abschnitte eingeteilt, worin die Gefahr und die zu ihrer Begrenzung ausgebildete Technik, das versicherte Interesse und die Versicherung für fremde Rechnung, die Festsetzung der Ersatzwerte im Sinne von Taxen, die Gefahränderung, der Versicherungsfall, sowie die Regelung des Ersatzes besprochen werden. Die Darstellung beschränkt sich nicht nur auf das deutsche Recht, sondern enthält auch wertvolle Hinweise auf die englische Gesetzgebung und gibt Auszüge aus der Rechtsprechung, welche dem Benutzer das Nachsuchen in oft schwer zugänglichen Spezialsammlungen ersparen.

*Bürgisser.*

---

